

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur

GEBÜHRENERHEBUNG BEI ÜBERSCHREITUNG DER REGELSTUDIENZEITEN

**Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt (FH)
vom 16. März 2005**

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 23/2007 vom 28.02.2007 S. 35)

Auf Grund des § 112 i.V.m. § 111 Abs. 8 HSG LSA vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004 vom 12.05.2004 S. 256) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 16.03.2005 nachstehende Satzung beschlossen.

In Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat das Präsidium der Hochschule Anhalt am 15. September 2010 die nachfolgende Neufassung beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Studierenden der Hochschule Anhalt, die in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, oder in einem postgradualen Studiengang eingeschrieben sind, sofern für diese keine Lernmittelpauschalen oder Studiengebühren erhoben werden.

(2) Gebührenpflichtig sind Studierende, die die Regelstudienzeit eines Studienganges um mehr als vier Semester überschritten haben.

(3) Als Regelstudienzeit gilt die, laut Prüfungsordnung bestimmte Anzahl von Fachsemestern, bei konsekutiven Masterstudiengängen die Gesamtregelstudienzeit des Bachelor- und Masterstudienganges bis zu maximal zehn Semestern. Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt die Zeit des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

(4) Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird die Studienzeit des ersten Studienganges bei der Erhebung der Langzeitgebühren nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (einschließlich Berufsakademien, deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind) im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet.

(5) Im Falle eines Teilzeitstudiums wird die Studienzeit anteilig angerechnet und dabei auf volle Semester abgerundet.

(6) Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

§ 2 Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr beträgt 500 € pro Semester.

(2) Bei Überschreitung der Fristen gemäß § 1 Abs. 2 – 4 wird die Gebühr erstmalig mit der Rückmeldung fällig und nachfolgend für jedes weitere Semester. Es gelten die Rückmeldefristen 15.08. bis 15.09. d. J. für das Wintersemester und 15.02. bis 15.03. d. J. für das Sommersemester.

(3) Die Gebühr ist mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester zu entrichten. Sie ist mit dem Studentenwerksbeitrag und gegebenenfalls dem Studierendenbeitragsbeitrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hochschule Anhalt
Konto.-Nr.:	8100 1539
BLZ:	8100 0000
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
Verwendungszweck:	Matrikelnummer, Name, Vorname; Langzeitgebühr

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für den Gebühreneinzug, die Kontrolle und Abrechnung ist die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt.

(2) Studierende, die die Fristen gemäß § 1 Abs. 2 mit Beginn des nachfolgenden Semesters voraussichtlich überschreiten, werden durch die Abteilung für Studentische Angelegenheiten bis zum 20.04. d. J. (für nachfolgendes Wintersemester) bzw. 20.10. d. J. (für nachfolgendes Sommersemester) gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz per Bescheid auf die mögliche Fristüberschreitung und die dadurch fälligen Gebühren ab 01.10 (Wintersemester) bzw. 01.04. (Sommersemester) hingewiesen, falls sie das Studium nicht bis zum Ende des aktuellen Semesters abschließen. Dieser Gebührenbescheid erstreckt sich auch auf jedes der nachfolgenden Semester (Dauerbescheid) bis zum Abschluss des Studiums oder der Exmatrikulation aus anderem Grunde. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Hochschule Anhalt, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 4 Aufschiebende Fristen und Befreiungstatbestände

(1) Auf Antrag des Studierenden wird die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 hinausgeschoben um Zeiten:
1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und

2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, im Studierendenrat sowie in Fachschaftsräten, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht als Studienleistung angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

(2) Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden (auch mehr als zwei Semester):

1. bei Studienzeit verlängernder Auswirkungen aufgrund Belastung von Leistungsathleten im A- oder B- Kader,
2. bei Studienzeit verlängernder Auswirkungen aufgrund Belastung als herausragende Nachwuchsmusiker oder als Träger eine Kunstpreises,
3. bei Studienzeit verlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
4. bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeit verlängernde Auswirkungen haben oder hatten.

(3) Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn der Studierende sich in zeitlicher Nähe zum **letzten** Abschnitt der Abschlussprüfung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Eröffnung des Abschlussverfahrens (- formell vergebenes Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit),
2. Nachweis der Bedürftigkeit (z.B. Wohngeldbescheid, Bescheid über Beihilfe zum Lebensunterhalt, etc.).

(4) Gebührenpflicht besteht nicht, falls zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren der oder die Studierende noch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Einrichtungen der Begabtenförderung erhält oder wenn für das betreffende Semester eine Beurteilung erteilt wurde.

(5) Studierende, die gleichzeitig an einer oder mehreren anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt eingeschrieben sind, entrichten die Gebühr an der Hochschule, an der sie den Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit belegen.

(6) Anträge gemäß Abs. 1 bis 4 sind formlos an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt zu richten. Erstanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Dauerbescheides zu stellen. Sofern die Rückmeldung zu nachfolgenden Semestern erforderlich wird, sind Wiederholungsanträge bis zum 01. 09. d. J. (für die Rückmeldung zum Wintersemester), bzw. bis zum 01. 03. d. J (für die Rückmeldung zum Sommersemester) zu stellen. Die notwendigen Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen sind beizufügen.

§ 5

Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung

Gebührenpflichtige Studierende, die die Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht in der benannten Frist entrichten, sind mit Fristablauf zu exmatrikulieren.

§ 6

Auskunftspflichten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, Erklärungen über bisherigen Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzugeben und entsprechende Nachweise beizufügen. Liegen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vor, wird die Gebühr mit der Einschreibung fällig.

(2) Sind die Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig oder werden geforderte Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbracht, ist die Immatrikulation zu versagen.

(3) Gründe gemäß § 4 können von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern geltend gemacht werden.

§ 7

Verwendung der Gebühren

Die eingenommenen Gebühren sind pro Semester auszuweisen und zur Erhöhung der Qualität der studentischen Ausbildung einzusetzen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2010/11 in Kraft.

Köthen, den 15.09.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt